

Polizeireglement der Gemeinde Bratsch

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Anwendung des StGB	3
Art. 2	Strafen	3
Art. 3	Entscheidbehörde	3
Art. 4	Verfahren	3
Art. 5	Tierhaltung	4
Art. 6	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	4
Art. 7	Nachtruhestörung	4
Art. 8	Verletzung von Ruhe und Ordnung	4
Art. 9	Missbräuchlicher Alarm	4
Art. 10	Identitätsfestlegung	5
Art. 11	Diensterschwerung	5
Art. 12	Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wässerwasser	5
Art. 13	Missbräuchlicher Durchgang	5
Art. 14	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	5
Art. 15	Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

Die Urversammlung von Bratsch

- Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

auf Antrag des Gemeinderates von Bratsch beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendung des StGB

Das vorliegende Gesetz soll Übertretungen und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Bratsch ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.--. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Art. 4 GGB).

Art. 4 Verfahren

Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Uebertretungstatbestände

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden, noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw.

Art. 8 Verletzung von Ruhe und Ordnung

Wer sich in der Oeffentlichkeit in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person für eine angemessene Zeit in Gewahrsam nehmen.

Art. 9 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen im Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 10 Identitätsfestlegung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzugeben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 11 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 12 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend Wasser, die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 13 Missbräuchlicher Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Wer ungerechtfertigt landwirtschaftliche Produkte entwendet.

Art. 14 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Emissionen andere belästigt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zwecke vereidigten Personen (Polizei) sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Art. 16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit diesem in Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Mai 1997 verabschiedet und an der Urversammlung vom 13. Juni 1997 durchberaten und genehmigt worden.

Munizipalgemeinde Bratsch

Der Präsident:
Steiner Alwin

Der Ratsschreiber:
Passeraub Paul